

Einschreiben

**Anzeige der Auflage
von Kollokationsplan
und Verteilungsliste**

In der Betreuung gegen den Schuldner

liegen der Kollokationsplan und die Verteilungsliste beim unterzeichneten Betreibungsamt zur Einsicht auf.

Laut diesem Plan wird Ihre Forderung

im Betrage von Fr.

in Klasse

im Betrage von Fr.

in Klasse drei

kolloziert und erhält die unten verzeichnete Zuteilung.

Sie sind berechtigt, den Plan anzufechten,

- a) wenn es sich um die **Kollokation anderer Gläubiger** handelt: **innert 20 Tagen** nach Empfang des Auszuges durch **Klage** beim Gericht des Betreibungsortes.
- b) wenn es sich um die **eigene Kollokation** oder um die Art der Verteilung des Erlöses handelt: **innert 10 Tagen** nach Empfang des Auszuges durch **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde.

Sind Kollokationsplan und Verteilungsliste nicht angefochten worden, wird Ihnen der zugeweilte Betrag unter Abzug allfälliger Überweisungsspesen zugestellt.

Besitzt der Gläubiger eine Forderungsurkunde, so hat er sie – und zwar quittiert, wenn die Forderung vollständig gedeckt wird – dem Amt vorzulegen oder einzusenden, worauf erst die Zahlung erfolgt (Art. 150 und 157 Abs. 4 SchKG).

Forderung Fr.

Zinsen Fr.

Ort und Datum

Kosten Fr. _____

Betreibungsamt

Total Fr. _____

Zuteilung

Klasse	Anteil		Prozessgewinn		Gesamtzuteilung		Verlust	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

Der geleistete Vorschuss von Fr.

wird Ihnen mit Fr. _____ zurückerstattet.

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Betreibung auf Pfändung

Art. 146

¹ Können nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden, so erstellt das Betreibungsamt den Plan für die Rangordnung der Gläubiger (Kollokationsplan) und die Verteilungsliste.

² Die Gläubiger erhalten den Rang, den sie nach Artikel 219 im Konkurs des Schuldners einnehmen würden. Anstelle der Konkursöffnung ist der Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens massgebend.

Art. 150

¹ Sofern die Forderung eines Gläubigers vollständig gedeckt wird, hat derselbe die Forderungsurkunde zu quittieren und dem Betreibungsbeamten zuhänden des Schuldners herauszugeben.

² Wird eine Forderung nur teilweise gedeckt, so behält der Gläubiger die Urkunde; das Betreibungsamt hat auf derselben zu bescheinigen oder durch die zuständige Beamtung bescheinigen zu lassen, für welchen Betrag die Forderung noch zu Recht besteht.

³ Bei Grundstückverwertungen veranlasst das Betreibungsamt die erforderlichen Löschungen und Änderungen von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechten und vorgemerkten persönlichen Rechten im Grundbuch.

Betreibung auf Pfandverwertung

Art. 157

¹ Aus dem Pfanderlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung und die Verteilung bezahlt.

² Der Reinerlös wird den Pfandgläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen einschliesslich des Zinses bis zum Zeitpunkt der letzten Verwertung und der Betreibungskosten ausgerichtet.

³ Können nicht sämtliche Pfandgläubiger befriedigt werden, so setzt der Betreibungsbeamte, unter Berücksichtigung des Artikels 219 Absätze 2 und 3 die Rangordnung der Gläubiger und deren Anteile fest.

⁴ Die Artikel 147, 148 und 150 finden entsprechende Anwendung.

Rangordnung der Gläubiger

Art. 219

¹ Die pfandgesicherten Forderungen werden aus dem Ergebnisse der Verwertung der Pfänder vorweg bezahlt.

² Hafteten mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.

³ Der Rang der Grundpfandgläubiger und der Umfang der pfandrechtlichen Sicherung für Zinse und andere Nebenforderungen bestimmt sich nach den Vorschriften über das Grundpfand.

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstanden sind, sowie die Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers und die Rückforderungen von Kauttionen.

b. Die Ansprüche der Versicherten nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung sowie aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.

c. Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.

Zweite Klasse

Die Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft elterlicher Gewalt dem Schuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist.

Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der elterlichen Verwaltung oder innert einem Jahr nach ihrem Ende eröffnet worden ist.

Dritte Klasse

Alle übrigen Forderungen.

⁵ Bei den in der ersten und zweiten Klasse gesetzten Fristen werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens;
2. die Dauer eines Konkursaufschubes nach den Artikeln 725a, 764, 817 oder 903 des Obligationenrechts;
3. die Dauer eines Prozesses über die Forderung;
4. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation.

Art. 220

¹ Die Gläubiger der nämlichen Klasse haben unter sich gleiches Recht.

² Die Gläubiger einer nachfolgenden Klasse haben erst dann Anspruch auf den Erlös, wenn die Gläubiger der vorhergehenden Klasse befriedigt sind.

Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 2

Die im bisherigen Recht enthaltenen Privilegien (Art. 146 und 219) gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Konkurs eröffnet oder die Pfändung vollzogen worden ist.

Der privilegierte Teil der Frauengutsforderung wird in folgenden Fällen in einer besonderen Klasse zwischen der zweiten und der dritten Klasse kolloziert:

- a. wenn die Ehegatten weiter unter Güterverbindung oder externer Gütergemeinschaft nach den Artikeln 211 und 224 des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 leben;
- b. wenn die Ehegatten unter Errungenschaftsbeteiligung nach Artikel 9c des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch in der Fassung von 1984 leben.